## PostFinance Rechtsschutz für Privatpersonen Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Version 1.0

## Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Rechtsschutzversicherung und deren Bedingungen (Art. 3 VVG). Sie enthält Vereinfachungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ersetzt diese aber nicht. Die Rechte und die Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

#### 1. Versicherer (nachfolgend Gesellschaft)

Versicherer ist die Assista Rechtsschutz AG (nachfolgend Assista oder Gesellschaft genannt), Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier (GE), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Vernier (GE).

#### 2. Vermittler

Die TONI Digital Insurance Solutions AG (nachfolgend TONI genannt), Seefeldstrasse 5a, 8008 Zürich, handelt als gebundener Vermittler.

Die PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern (nachfolgend PostFinance genannt), agiert als Vermarktungspartner von TONI und vertreibt in deren Auftrag Versicherungsprodukte online. TONI handelt als gebundener Versicherungsvermittler für Assista, und PostFinance handelt als autorisierter Vertriebspartner von TONI.

## 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz kann individuell zusammengestellt und auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt werden.

Die Details zu den Deckungen – versicherte Personen, versicherte Ereignisse, geografische Deckung und Deckungssummen – der einzelnen Module können den AVB entnommen werden.

## 4. Versicherte Leistungen

In einem gedeckten Rechtsfall erfolgt die Beratung und Interessenwahrung durch die bei der Gesellschaft angestellten Rechtsanwälte und Iuristen

Zusätzlich übernimmt die Gesellschaft die Kosten für notwendige Rechtsschutzleistungen bis zur in der Police aufgeführten maximalen Versicherungssumme

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert unter CHF 2'000. erfolgt die Bearbeitung ausschliesslich durch den Rechtsdienst der Gesellschaft. Sollten die versicherten Personen in einem solchen Fall jedoch von der Gegenpartei eingeklagt werden, ist mit Zustimmung der Gesellschaft der Beizug eines externen Rechtsanwalts möglich.

Alle in der Police aufgeführten Versicherungssummen und Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren).

## 5. Wichtigste Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die nicht in der Police aufgeführten Module, Rechtsgebiete und Risiken, die in den einzelnen Modulen nicht erwähnt sind, sowie Streitigkeiten und Leistungen, die gemäss den AVB nicht versichert sind.

## 6. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Beginn und die Dauer des Versicherungsschutzes gehen aus der Police hervor.

Die Versicherung gilt ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend um ein weiteres Jahr. Sie kann ab dem zweiten Versicherungsjahr unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch den Versicherungsnehmer und die Gesellschaft auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

#### 7. Pflichten des Versicherungsnehmers

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen fallen:

## Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer muss die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten kann die Gesellschaft die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern oder ablehnen.

## Meldungspflicht bei Änderung der Gefahrenlage bzw. der Angaben gemäss der Police

Der Versicherungsnehmer muss der Gesellschaft während der Laufzeit der Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen.

## Pflicht zur Zahlung der Prämie

Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen.

#### Meldepflicht im Schadenfall

Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, muss der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person der Gesellschaft diesen unverzüglich melden.

#### Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person hat jede Auskunft über den Rechtsfall zu geben und die für die Begründung des Leistungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Die Gesellschaft ist auf die Mitarbeit angewiesen, damit sie den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person optimal unterstützen kann. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Rechtsfallhergang oder dessen näheren Umständen.

## - Pflicht, keine Forderungen anzuerkennen

Der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person darf niemals auf eine Forderung einer Drittpartei eingehen.

## - Pflicht zur Enthaltung bei Verhandlungen

Solange die Verhandlungen durch die Gesellschaft geführt werden, enthalten sich der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen jeglichen Eingriffs.

Die weiteren Pflichten ergeben sich aus der Police, den AVB und dem VVG. Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, so kann die Gesellschaft den Versicherungsvertrag nach Massgabe der AVB kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Eintritt oder Umfang des Rechtsfalls, kann die Leistung nach Massgabe der AVB reduziert oder gar verweigert werden.

#### 8. Rechtsfall

Vorgehen bei einem Rechtsfall:

- Unverzügliche Onlinemeldung des Rechtsfalls auf versicherungen. postfinance.ch oder Anruf auf die Nummer 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland).
- Keine Forderungen von Dritten anerkennen und keine Dokumente, die in fremder Sprache verfasst wurden, unterschreiben.

## 9. Anpassung des Versicherungsvertrages

Ändern die Prämien, Gebühren oder Versicherungsbedingungen (z. B. Selbstbehaltsregelungen), kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

## 10. Datenschutz

## Grundsatz

Zum Zweck und im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind die Gesellschaft und ihre Beauftragten auch auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung der Daten beachten alle nachfolgend genannten Datenbearbeiter das schweizerische Datenschutzrecht.

### Datenbearbeitung

Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.



#### Datenkategorien

Die bearbeiteten Daten ergeben sich aus dem Versicherungsverhältnis sowie aus der Rechtsfallbearbeitung. Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Antragsdaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

#### Zweck der Datenbearbeitung

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb des Versicherungsgeschäfts, dem Vertrieb, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Verwendung für Marketingzwecke (z. B. Marktforschung, Erstellung von Kundenprofilen), der Risikoprüfung, der Schadenbearbeitung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Gespräche mit unserer Kundenhotline, die über die Certus Solutions GmbH betrieben wird, können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden.

## Aufbewahrung der Daten

Die Daten werden elektronisch und/oder physisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

## Datenweitergabe

Die Gesellschaft wird im Rahmen der AVB ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden/Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen

Der Versicherungsnehmer ermächtigt PostFinance, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten im Rahmen der AVB an TONI, die Gesellschaft sowie soweit notwendig weiteren beteiligten Dritten (wie Auftragsbearbeiter, Kooperationspartner usw.) weiterzugeben. Der Versicherungsnehmer entbindet PostFinance in diesem Rahmen von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses gemäss Art. 47 des Bankengesetzes. PostFinance publiziert weiterführende Informationen zu ihrer Praxis betreffend die Weitergabe sowie Handhabe von Kundendaten unter postfinance.ch/rechtliche-hinweise.

## Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Der Versicherungsnehmer hat im Sinne des Datenschutzgesetzes das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche den Versicherungsnehmer betreffenden Daten bearbeitet werden. Im Weiteren kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Entsprechende Anfragen sind an versicherungen@postfinance.ch oder per Post an untenstehende Adresse zu richten.

## 11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an: TONI Digital Insurance Solutions AG Seefeldstrasse 5a 8008 Zürich

Telefon +41 43 543 81 75 Fax +41 43 543 81 82 E-Mail postfinance@toni-dis.ch

## A. Allgemeine Bestimmungen

## Art. A1 Vertragsgrundlagen und Versicherer (nachfolgend Gesellschaft genannt)

Der Versicherungsvertrag besteht aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB). Die Informationen in der Police beruhen auf den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag. Der Versicherer ist die Assista Rechtsschutz AG (nachfolgend Assista oder Gesellschaft genannt), Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier GE.

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und subsidiär das Schweiz. Obligationenrecht (OR).

#### Art. A2 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist eine natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Privatperson.

## Art. A3 Versicherte Personen

Aus der Police geht hervor, welche der folgenden Deckungsvarianten gewählt wurde:

#### Versicherung Einzelperson

Deckt ausschliesslich den in der Police aufgeführten Versicherungsnehmer.

## **Versicherung Haushalt**

Deckt den in der Police aufgeführten Versicherungsnehmer und die Personen, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben. Im Verkehrsrechtsschutz sind ebenfalls die in der Schweiz wohnhaften Passagiere der durch die Versicherten gelenkten Fahrzeuge, unter Aus-

## Art. A4 Versichertes Gebäude im Gebäuderechtsschutz

schluss von entgeltlichen oder gewerblichen Fahrten, versichert.

Versichert ist das in der Police bezeichnete, sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindende, vom Versicherungsnehmer selbstbewohnte und sich in seinem Eigentum befindende Gebäude von maximal CHF 2 Mio. Versicherungswert, wie Einfamilienhaus, Eigentumswohnung oder andere Immobilie, welche die Merkmale eines Gebäudes aufweist, jeweils einschliesslich Grundstück und dazugehörender baulicher Einrichtungen.

## Art. A5 Versicherte Eigenschaften im Privatrechtsschutz

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- a) Berufsausübende in unselbständiger Stellung;
- b) Parteien eines durch diese Versicherung gedeckten Vertrages;
- Fussgängerinnen, Radfahrerinnen, Motorfahrradfahrerinnen, Reiterinnen sowie als Nutzerinnen von fahrzeugähnlichen Geräten, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Inlineskates, Rollbretter, Trottinette;
- d) Passagiere irgendeines Transportmittels.

## Art. A6 Versicherte Eigenschaften im Mieterrechtsschutz

Die versicherten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Mieterinnen einer selbstbewohnten, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindlichen Immobilie gedeckt.

## Art. A7 Versicherte Eigenschaften im Internetrechtsschutz

Die versicherten Personen sind für Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Nutzung des Internets gedeckt und soweit davon ihre eigenen Interessen betroffen sind.

Nicht als private Nutzung des Internets gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Aktivitäten;
- b) Aktivitäten im Namen politisch oder religiös engagierter Organisationen;
- c) Aktivitäten als Person des öffentlichen Lebens.

## Art. A8 Versicherte Eigenschaften im Verkehrsrechtsschutz

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- a) Lenkerinnen von Motor- und Wasserfahrzeugen (inkl. E-Trottinette);
- Eigentümerinnen und Halterinnen von in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auf ihren Namen immatrikulierten privaten Motor- und Wasserfahrzeugen;
- Inhaberinnen eines in der Schweiz anerkannten Führerausweises für Fahrzeuge, bestimmt für den Strassenverkehr oder den privaten Schiffsverkehr.



#### Art. A9 Versicherte Eigenschafen im Gebäuderechtsschutz

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als Eigentümerinnen des gemäss Art. A4 versicherten Gebäudes.

#### Art. A10 Versicherte Leistungen

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

#### Art. A10.1 Interne Leistungen

Bei internen Leistungen erfolgt die Beratung und Interessenwahrung in einem gedeckten Rechtsfall durch die bei der Gesellschaft angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Gesellschaft übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten

## Art. A10.2 Externe Leistungen

Die Gesellschaft finanziert in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen bis zur maximalen Versicherungssumme von CHF 300'000.— pro gedeckten Rechtsfall, der sich in den örtlichen Geltungsbereichen CH/FL oder Europa ereignet, sofern sich der Gerichtsstand in einem dieser Länder befindet, das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist. In allen anderen Fällen ausserhalb dieser Geltungsbereiche beträgt die maximale Versicherungssumme CHF 100'000.—:

- a) die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Gesellschaft oder vom Gericht veranlasst werden;
- die den versicherten Personen auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- d) die den versicherten Personen auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die den versicherten Personen zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Gesellschaft zu;
- e) die Fahrspesen der versicherten Personen im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Gesellschaft abgesprochen worden sind und die Anwesenheit notwendig ist;
- f) Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Gesellschaft oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- g) die Kosten für das Inkasso der den versicherten Personen aus einem versicherten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Gesellschaft auf eine maximale Summe von CHF 5'000. – begrenzt;
- die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Gesellschaft;
- die Strafkaution zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Gesellschaft zurückzuerstatten.

## Art. A10.3 Telefonische Rechtsauskünfte

Die bei der Gesellschaft angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen versicherten Personen Auskünfte zu Rechtsfragen aus dem privaten Lebensbereich nach schweizerischem Recht, im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten. Die Rechtsauskünfte erfolgen über die Funktion lexCall auf der Plattform lex4you (lex4you.ch).

## Art. A10.4 Zusätzliche Leistungen im Internetrechtsschutz

#### Art. A10.4.1 Reputationsmanagement und technische Unterstützung

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten bis CHF 2'000.– pro gedeckten Rechtsfall für die Erbringung der folgenden Leistungen externer Dienstleister:

- a) Löschungs- oder Änderungsaufträge persönlichkeitsverletzender Inhalte:
- Interventionen (z.B. Abmahnungen und Unterlassungsaufforderungen) betreffend rechtswidrige Einträge auf Internet-Seiten, Foren, Blogs und sozialen Netzwerken;
- Neuindexierungs-/Verdrängungsaufträge von Einträgen aus den ersten 30 Treffern des Portals der führenden Suchmaschine mit ch-Domain:
- d) Wiederherstellung von persönlichen Daten;
- e) Entfernung von Schadsoftware.

In der Regel vermittelt die Gesellschaft auf Anfrage der versicherten Personen einen Leistungserbringer und übernimmt dessen Kosten für die Serviceleistung. Wo dies nicht möglich ist, können die versicherten Personen die Leistung nach entsprechender Bestätigung durch die Gesellschaft direkt bei einem Leistungserbringer ihrer Wahl beziehen. Die Kosten bis CHF 2'000.— werden nach Vorlage der Rechnung zurückerstattet. Ein Erfolg dieser Interventionen wird nicht garantiert.

#### Art. A10.4.2 Psychologische Unterstützung

Die Gesellschaft übernimmt die von ihr genehmigten Kosten bis CHF 1'000.– für eine psychologische Unterstützung des Opfers von schweren Persönlichkeitsverletzungen infolge Cybermobbing.

## Art. A10.5 Grobfahrlässigkeit

Führt eine versicherte Person einen Rechtsstreit grobfahrlässig herbei, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### Art A10.6 Mindeststreitwert im Zivilrecht

Für die Beratung und aussergerichtliche Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Gesellschaft (interne Leistungen gemäss Art. A10.1) besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten besteht für externe Leistungen gemäss Art. A10.2 der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2'000.—. Liegt der Streitwert unter CHF 2'000.—, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls die versicherten Personen gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

## Art. A10.7 Nicht versicherte Leistungen

Folgende Leistungen werden von der Gesellschaft nicht übernommen:

- a) Schadenersatz und Genugtuung;
- b) die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- c) Bussen, zu denen die versicherten Personen verurteilt werden;
- d) Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- e) Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

## Art. A11 Örtlicher Geltungsbereich

Die jeweiligen örtlichen Geltungsbereiche sind in der Police festgelegt und können je nach Versicherungsvariante und Risiko variieren. Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist. Die folgenden Gebietsbezeichnungen werden je nach Versicherungsschutz in der Police aufgeführt:

- Die Gebietsbezeichnung "CH/FL" umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- b) Die Gebietsbezeichnung "Europa" umfasst sämtliche Staaten des europäischen Kontinents, sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, die Färöer Inseln, Grönland, Kasachstan bis zum Ural, Russland bis zum Ural, und die Türkei. Von der Deckung "Europa" sind die Überseegebiete und Überseedepartemente europäischer Staaten ausgenommen.
- Die Gebietsbezeichnung "Welt" umfasst die Länder, die nicht in derjenigen der "Europa" enthalten sind.



## Art. A12 Zeitlicher Geltungsbereich

Zeitlich gedeckt sind Rechtsfälle, sofern das massgebende Datum eines Ereignisses in der Gültigkeitsdauer des Vertrages unter Berücksichtigung einer allfälligen Wartefrist liegt und der Rechtsfall während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrages angemeldet wird.

Das massgebende Datum für einen Rechtsfall ist in der Regel das Datum der ersten angeblichen oder tatsächlichen Verletzung der Rechte des Versicherten, aus der sich der Bedarf nach Rechtshilfe ergibt.

Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Im Schadenersatzrecht ist der Bedarf nach Rechtshilfe zum Zeitpunkt des schadensverursachenden Ereignisses objektiv vorhersehbar.

Im Versicherungsrecht ist dies der Zeitpunkt des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung gegenüber der Versicherung begründet; insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Personenschaden infolge eines Unfalls, ist der Bedarf nach Rechtshilfe objektiv ab dem Unfalldatum und bei Krankheit ab dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vorhersehbar. Im Vertragsrecht ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Datum der ersten angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht obiektiv vorhersehbar.

Im Straf- und Verwaltungsstrafrecht ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Zeitpunkt der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung objektiv vorhersehbar. Die Gesellschaft gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Rechtsfall nach Vertragsende des Versicherungsvertrages angemeldet wird.

## Art. A13 Wartefristen

Für folgende gemäss Art. B versicherte Risiken besteht keine Wartefrist: Schadenersatzrecht, Versicherungsrecht, Patientenrecht, Strafrecht, Drohung, Nötigung, Erpressung, Skimming, Kreditkartenmissbrauch, Verwaltungsverfahren sowie die Rechtsberatung im Personen-, Familienund Erbrecht.

Für alle weiteren versicherten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten ab Versicherungsbeginn. Bei Einschluss neuer örtlicher Deckungsbereiche und/oder neuer Risiken und/oder neuer Leistungen oder neuer versicherter Personen gelten die Wartefristen ebenfalls.

Die Wartefristen entfallen bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

## Art. A14 Beginn und Ende der Versicherung

Das Datum des Versicherungsbeginns geht aus der Police hervor. Die Versicherung gilt ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend um ein weiteres Jahr. Sie kann ab dem zweiten Versicherungsjahr unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch den Versicherungsnehmer und die Gesellschaft auf das Ende eines Kalender-

monats gekündigt werden.

#### Art A14.1 Kündigung nach einem Rechtsfall

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Gesellschaft führt, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag spätestens bei der letzten durch die Gesellschaft erbrachten Leistung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch die Gesellschaft gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage, nachdem dem Versicherungsnehmer die Kündigung schriftlich mitgeteilt wurde.

Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz mit dem Empfang der Kündigung bei der Gesellschaft oder dem Vermittler sofort.

Kündigt die Gesellschaft, so erstattet sie dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück. Kündigt der Versicherungsnehmer, dann erstattet ihm die Gesellschaft die nicht verbrauchte Prämie ebenfalls zurück, sofern die Kündigung nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt

# **Art. A14.2 Beendigung durch Rücktritt vom Versicherungsvertrag** Die Gesellschaft kann vom Vertrag zurücktreten:

 a) wenn der Versicherungsnehmer trotz Mahnung die Prämie in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht bezahlt und die Gesellschaft darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern; b) im Falle eines durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges.

## Art. A14.3 Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (das Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), erlischt die Versicherung am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück, sofern die Verlegung des Wohnsitzes nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

#### Art. A15 Prämien

Die Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

Im Falle einer Prämienänderung wird dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mitgeteilt. Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als durch den Versicherungsnehmer akzeptiert betrachtet.

#### Art. A16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Bern als Gerichtsstand.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

## Art. A17 Datenschutz und Bankkundengeheimnis

## Art. A17.1 Datenschutz

Die Gesellschaft bzw. die von ihr dazu Beauftragten sowie TONI und PostFinance sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft und ihre Beauftragten sowie TONI und PostFinance verpflichten sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlich, sind die Gesellschaft sowie TONI und PostFinance ermächtigt, die Vertragsarten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, beteiligte Vermittler, Cloudanbieter oder sonstige beigezogene Dienstleister im In- und Ausland zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Falls im Rahmen der Schadenabwicklung erforderlich, ist die Gesellschaft ermächtigt, die Vertrags- und Schadendaten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer oder sonstige beigezogene Dienstleister im In- und Ausland zur Bearbeitung weiterzuleiten. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Im Schadenfall werden die Schadendaten ausschliesslich von der Gesellschaft und ihren Beauftragten bearbeitet Die Gesellschaft wird ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden/Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen. Die Schadendaten werden gegenüber einer nicht betroffenen Gesellschaft nicht offengelegt. Die Gesellschaft stellt jedoch PostFinance ein Schadenreporting (Anzahl der Schäden pro Versicherungspolice) zur Verfügung.

#### Art. A17.2 Bankkundengeheimnis

Soweit eine Datenweitergabe gemäss Art. A17.1 durch PostFinance erfolgt, entbindet der Versicherungsnehmer PostFinance von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses nach Art. 47 des Bankengesetzes, soweit dieses anwendbar ist.



## Art. A17.3 Kundenkommunikation

Der Versicherungsnehmer ist einverstanden, dass die Kundenkommunikation via Post, Telefon und elektronische Kanäle (wie z.B. E-Mail usw.) an die gegenüber dem Versicherer und dessen Hilfspersonen (u.a. Vermittler und Kooperationspartner) benutzten oder ihm angegebenen oder bekannten Adressen erfolgen kann. Der Versicherungsnehmer ist sich der allgemeinen Risiken von elektronischen Kanälen bewusst. Durch den Versand von E-Mails kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf eine mögliche Geschäftsbeziehung mit PostFinance geschlossen werden kann. Indem der Versicherungsnehmer seine E-Mail-Adresse angibt, erklärt er sich ausdrücklich mit der Kundenkommunikation mittels ungesicherter E-Mail einverstanden. Die Gesellschaft, TONI, PostFinance sowie dessen Hilfspersonen lehnen jegliche Haftung für Schäden in diesem Zusammenhang ab.

## **B.** Versicherte Risiken

## Art. B1 Privatrechtsschutz

#### a) Schadenersatzrecht

Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche der versicherten Personen, die sie durch ein Ereignis erlitten haben, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet, inklusive Schadenersatzansprüche der versicherten Personen, die auf den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten beruhen.

#### b) Versicherungsrecht

Streitigkeiten der versicherten Personen betreffend ihren Ansprüchen aus Privat- und Sozialversicherungsrecht.

## c) Patientenrecht

Streitigkeiten der versicherten Personen bezüglich Ansprüchen gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung, einschliesslich der Verletzung der Aufklärungspflicht.

#### d) Strafrecht

Verteidigung der versicherten Personen in gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten.

Beteiligung der versicherten Personen als Zivilklägerinnen zur Wahrnehmung ihrer Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei Körperschäden geltend zu machen.

Wird den versicherten Personen eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Gesellschaft nur rückwirkend erbracht, sofern die versicherten Personen durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen werden, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkläger oder an Dritte stehen.

## e) Konsumentenrecht und andere Verträge

Streitigkeiten der versicherten Personen aus den folgenden Verträgen:

- Kauf/Verkauf (inkl. Kauf/Verkauf auf Internetplattformen);
- Tausch:
- Schenkung:
- Miete beweglicher Sachen:
- Leihe:
- Hinterlegung;
- Transport;
- Konsumkredit;
- Kreditkarte;
- Werkvertrag;
- Abonnement;Telekommunikation.

Die Aufzählung der versicherten Risiken ist abschliessend. Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### f) Einfacher Auftrag

Streitigkeiten der versicherten Personen mit ihren Beauftragten, welche aus einem einfachen Auftrag resultieren.

Für das genannte Risiko gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### g) Reiserecht

Streitigkeiten der versicherten Personen, die aus einem der folgenden Verträge hervorgehen:

- Kreditkarte (benutzt während der Auslandreise);
- Beförderung von Gepäck und Personen;
- Pauschalreise;
- Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag;
- Miete einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder eines Campingstellplatzes für den Eigenbedarf (zeitlich beschränkt auf maximal 3 Monate).

Die Aufzählung der versicherten Risiken ist abschliessend. Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### h) Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitnehmer

Streitigkeiten der versicherten Personen mit ihren Arbeitgebern gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis.

Bis zur Höhe eines Streitwertes von CHF 100'000.— pro versichertem Rechtsfall wird vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über CHF 100'000.— werden die Kosten proportional im Verhältnis der CHF 100'000.— zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage.

Für das genannte Risiko gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### i) Personen-, Familien- und Erbrecht

Rechtsberatung im Personenrecht, Familienrecht (einschliesslich Ehe, Scheidung, eingetragene Partnerschaft sowie eheähnliches Zusammenleben) und Erbrecht.

Die Gesellschaft gewährt den versicherten Personen eine einmalige Rechtsberatung aus schweizerischem Recht. Erweist sich der Beizug eines Anwalts, eines Notars oder eines staatlich anerkannten Mediators als notwendig, übernimmt die Gesellschaft das Honorar bis CHF 500.– pro Angelegenheit.

## Art. B2 Mieterrechtsschutz

## (nur als Zusatz zum Privatrechtsschutz)

## a) Mietrecht

Streitigkeiten der versicherten Personen mit dem Vermieter der selbst bewohnten Wohnung oder des selbst bewohnten Hauses.

Für das genannte Risiko gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### o) Werkvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten der versicherten Personen aus einem Werkvertrag und/ oder einfachem Auftrag, welche sich auf Arbeiten am Mietobjekt beziehen

Ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten, für die eine offizielle Bewilligung notwendig ist (auch wenn nur ein Teil der Arbeiten bewilligungspflichtig ist).

Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

## c) Versicherungsrecht

Streitigkeiten der versicherten Personen mit Versicherungen, die das Mietobjekt decken.

## d) Abonnementvertrag

Streitigkeiten aus Verträgen über Abonnements mit dem Energieoder Wasserversorger oder dem Telefon- und Internetanbieter, die für das Mietobjekt abgeschlossen worden sind.

Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

## Art. B3 Internetrechtsschutz

#### a) Missbrauch der Internetidentität

Zivilrechtliche Streitigkeiten der versicherten Personen aus unrechtmässiger Aneignung ihrer Internetidentität durch Techniken wie Phishing, Hacking oder Social Engineering und dem anschliessenden Missbrauch dieser Identität in betrügerischer oder böswilliger Absicht im Internet.



Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 2 Monaten nach Anmeldung der Rechtsstreitigkeit trotz Erfolgsaussichten ergebnislos geblieben ist und ein weiteres Vorgehen von der Gesellschaft als unzweckmässig erachtet wird, bezahlt die Gesellschaft bei Nachweis einer Vermögenseinbusse, welche durch den direkten Missbrauch der Internetidentität entstanden ist, eine abschliessende Entschädigung bis CHF 5'000.—

Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### b) Cybermobbing

Rechtstreitigkeiten gegen den Urheber schwerer Persönlichkeitsverletzungen im Internet.

Mit Genehmigung der Gesellschaft werden auch die Kosten einer psychologischen Unterstützung gemäss Art. A10.4 bis CHF 1'000.— übernommen.

Im Rahmen von Art. A10.4 werden auch Kosten für Massnahmen gegenüber weiteren Parteien wie z.B. Portalbetreibern bis CHF 2'000.–übernommen.

Kosten für strafrechtliche Interventionen werden bis zu CHF 5'000.– übernommen.

Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### c) Drohung, Nötigung, Erpressung

Rechtsstreitigkeiten gegen den Urheber einer gegen eine versicherte Person gerichteten Drohung, Nötigung oder Erpressung, soweit die angedrohte Massnahme im Internet erfolgen soll.

Im Rahmen von Art. A10.4 werden auch Kosten für Massnahmen gegenüber weiteren Parteien wie z.B. Portalbetreibern bis CHF 2'000.– übernommen

Kosten für strafrechtliche Interventionen werden bis zu CHF 5'000.– übernommen.

## d) Skimming

Zivilrechtliche Streitigkeiten der versicherten Personen aus der unrechtmässigen Beschaffung ihrer Bank- oder Postkontodaten nach der Skimming-Technik und deren anschliessender missbräuchlicher Verwendung im Internet.

Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 2 Monaten nach Anmeldung der Rechtsstreitigkeit trotz Erfolgsaussichten ergebnislos geblieben ist und ein weiteres Vorgehen von der Gesellschaft als unzweckmässig erachtet wird, bezahlt die Gesellschaft bei Nachweis einer Vermögenseinbusse, welche durch den direkten Missbrauch der Bank- oder Postkontodaten entstanden ist, eine abschliessende Entschädigung bis CHF 5'000.—.

## e) Kreditkartenmissbrauch

Zivilrechtliche Streitigkeiten als Opfer aus Kreditkartenmissbrauch, der über das Internet begangen wird.

Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 2 Monaten nach Anmeldung der Rechtsstreitigkeit trotz Erfolgsaussichten ergebnislos geblieben ist und ein weiteres Vorgehen von der Gesellschaft als unzweckmässig erachtet wird, bezahlt die Gesellschaft bei Nachweis einer Vermögenseinbusse, welche durch den direkten Missbrauch der Kreditkarte entstanden ist, eine abschliessende Entschädigung bis CHF 5'000.–.

Ein unrechtmässiger Einsatz einer Kreditkarte infolge Diebstahls derselben ist nicht versichert.

#### f) Recht am eigenen Bild

Zivilrechtliche Streitigkeiten der versicherten Personen als Geschädigte aus Verletzung ihres Rechts am eigenen Bild im Internet.

Für das genannte Risiko gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

## g) Urheber-, Namens- und Markenrecht

Zivilrechtliche Streitigkeiten der versicherten Personen aus einer im Internet begangenen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung von Urheber-, Namens- oder Markenrechten.

Bei Fällen von Domaingrabbing und Cybersquatting wird kein Rechtsschutz gewährt.

Beim passiven Urheber-, Namens- und Markenrechtsschutz (Verletzung der Rechte Dritter durch die versicherte Person) sind die Leistungen der Gesellschaft auf CHF 1'000.– begrenzt.

Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### n) Konsumentenverträge

Zivilrechtliche Streitigkeiten der versicherten Personen aus den folgenden im Internet abgeschlossenen Verträgen:

- Kauf/Verkauf von beweglichen Sachen mit Ausnahme von Motorfahrzeugen;
- Kauf von Konzert-, Flug-, Zug- und Kinotickets, sowie von Pauschalreiseangeboten;
- Miete beweglicher Sachen (z.B. Mietwagen);
- Buchung von Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Campingstellplätzen und anderen Übernachtungsmöglichkeiten (z.B. Airbnb) für maximal 3 Monate;
- Nutzung von Fahrdiensten (z.B. mytaxi, Uber);
- Abonnementabschluss (Musik Streaming Dienste, Telekommunikationsanbieter, online Zeitschriften, Cloudspeicher usw.).

Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 2 Monaten nach Anmeldung der Rechtsstreitigkeit trotz Erfolgsaussichten ergebnislos geblieben ist und ein weiteres Vorgehen von der Gesellschaft als unzweckmässig erachtet wird, bezahlt die Gesellschaft bei Nachweis einer Vermögenseinbusse eine abschliessende Entschädigung bis CHF 1'000.—.

Bei Fällen mit einem Kauf- oder Dienstleistungspreis unter CHF 200.– oder über CHF 20′000.– besteht ausschliesslich Anrecht auf eine einmalige Rechtsauskunft.

Die Aufzählung der versicherten Risiken ist abschliessend. Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

## i) Online-Zahlungsabwicklung

Zivilrechtliche Streitigkeiten der versicherten Personen bei Unregelmässigkeiten bei der Zahlungsabwicklung mit:

- Kreditkarteninstituten bei Online-Zahlungen;
- Betreibern von Mobile- und Online-Bezahlsystemen (Paypal, TWINT, Apple Pay usw.).

Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 2 Monaten nach Anmeldung der Rechtsstreitigkeit trotz Erfolgsaussichten ergebnislos geblieben ist und ein weiteres Vorgehen von der Gesellschaft als unzweckmässig erachtet wird, bezahlt die Gesellschaft bei Nachweis einer Vermögenseinbusse eine abschliessende Entschädigung bis CHF 1'000.—

Bei Fällen mit einem Kauf- oder Dienstleistungspreis unter CHF 200.– oder über CHF 20′000.– besteht ausschliesslich Anrecht auf eine einmalige Rechtsauskunft.

Die Aufzählung der versicherten Risiken ist abschliessend. Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### i) Schadsoftware

Technische Unterstützung gemäss Art. 10.4 bei Befall eines ausschliesslich für den privaten Gebrauch genutzten elektronischen Gerätes mit Schadsoftware wie Viren oder Trojanern.

Die Leistungen für die Entfernung von Schadsoftware und/oder die Wiederherstellung von Daten werden in diesem Zusammenhang höchstens einmal pro Kalenderjahr erbracht.

Für das genannte Risiko gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

## Art. B4 Gebäuderechtsschutz

#### a) Schadenersatzrecht

Streitigkeiten der versicherten Personen um Ersatz des am Gebäude verursachten Schadens (einschliesslich eines Vermögensschadens), der durch ein Ereignis hervorgerufen wurde, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet.

#### b) Versicherungsrecht

Streitigkeiten der versicherten Personen mit Versicherungen, die das versicherte Gebäude decken.

## PostFinance \$\frac{1}{2}\$

#### c) Arbeitsvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten der versicherten Personen mit den von ihnen angestellten oder beauftragten Personen für Unterhalt, Wartung oder Verwaltung des versicherten Gebäudes.

Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### d) Werkvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten der versicherten Personen aus einem Werkvertrag und/ oder einfachem Auftrag, welche sich auf Arbeiten an der versicherten Immobilie beziehen.

Streitigkeiten betreffend Bauhandwerkerpfandrecht sind gedeckt, sofern diese im Zusammenhang mit einer gedeckten werkvertraglichen Streitigkeit stehen, die im Zeitpunkt des Eintragungsbegehrens bereits von der Gesellschaft bearbeitet wird.

Ist für die Arbeiten eine offizielle Bewilligung notwendig (auch wenn nur ein Teil der Arbeiten bewilligungspflichtig ist), so sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbausumme CHF 100'000.— nicht überschreitet.

Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### e) Vertrag mit Energieversorger

Streitigkeiten der versicherten Personen, die aus einem Vertrag mit einem Energie- oder Wasserversorger hervorgehen.

Für das genannte Risiko gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### f) Strafrecht

Verteidigung der versicherten Personen in gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren in ihrer Eigenschaft als Eigentümerinnen des versicherten Gebäudes wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird den versicherten Personen eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Gesellschaft nur rückwirkend erbracht, sofern die versicherten Personen durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen wurden, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkläger oder an Dritte stehen.

Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### g) Nachbarrecht

Zivilrechtliche Streitigkeiten der versicherten Personen mit den direkt angrenzenden Nachbarn der versicherten Immobilie im Falle von

- Beeinträchtigung der Aussicht;
- Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken;
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste).

Die Aufzählung der versicherten Risiken ist abschliessend. Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

## h) Öffentliches Recht

Streitigkeiten der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümerinnen des versicherten Gebäudes mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von:

- Anfechtung eines Baubewilligungsgesuches, das von einem direkten Nachbarn des versicherten Gebäudes im Rahmen des Verfahrens vor Erteilung der Baugenehmigung gestellt wird
- Enteignung des versicherten Gebäudes;
- Entwertung des versicherten Grundstückes.

Die Aufzählung der versicherten Risiken ist abschliessend. Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

## i) Eigentums- und Sachenrecht

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus

- Eigentum der im Grundbuch eingetragenen versicherten Immobilie;
- im Grundbuch eingetragenen aktiven und passiven Dienstbarkeiten und Grundlasten, zulasten oder zugunsten des versicherten Gebäudes;

Grenzstreitigkeiten bezogen auf das versicherte Gebäude.
Die Aufzählung der versicherten Risiken ist abschliessend. Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

## Art. B5 Verkehrsrechtsschutz

#### a) Schadenersatzrecht

Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche der versicherten Personen, die sie durch ein Ereignis erlitten haben, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet.

#### b) Versicherungsrecht

Streitigkeiten der versicherten Personen betreffend ihrer Ansprüche aus dem Privat- und Sozialversicherungsrecht.

#### c) Strafrecht

Verteidigung der versicherten Personen in gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über den Strassen- und Schiffsverkehr.

Beteiligung der versicherten Personen als Zivilklägerinnen zur Wahrnehmung ihrer Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei Körperverletzung infolge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen.

Wird den versicherten Personen eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Gesellschaft nur rückwirkend erbracht, sofern die versicherten Personen durch einen rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen wurden, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkläger oder an Dritte stehen.

#### d) Verwaltungsverfahren

- Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises oder des Fahrzeugausweises
- Verfahren betreffend die Besteuerung der auf den Namen der versicherten Personen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Motor- und Wasserfahrzeuge.

## e) Fahrzeugvertragsrecht

Streitigkeiten der versicherten Personen aus den folgenden Verträgen betreffend Fahrzeuge, die auf den Namen der versicherten Personen zugelassen sind:

- Kauf/Verkauf;
- Leasing;
- Reparatur und Unterhalt;
- Leihe,

sowie Streitigkeiten der versicherten Personen aus der Entlehnung oder der Miete eines Motor- oder Wasserfahrzeugs.

Die Aufzählung der versicherten Risiken ist abschliessend. Für die genannten Risiken gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

#### f) Miete eines Park- oder Bootsplatzes

Streitigkeiten der versicherten Personen in der Eigenschaft als Eigentümerinnen oder Halterinnen eines versicherten Fahrzeuges aus der Miete einer Garage, eines Park- oder Bootsplatzes.

Für das genannte Risiko gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

## g) Sachenrecht

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem Motor- oder Wasserfahrzeug der versicherten Parsonen

Für das genannte Risiko gilt eine Wartefrist von 2 Monaten insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte.

### Art. B6 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- a) Streitigkeiten aus Rechtsgebieten, die unter den versicherten Risiken gemäss Art. B nicht erwähnt sind;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren, mit Termin-, Spekulations- und Anlagegeschäften, mit



- Fusion oder Übernahme eines Betriebs resp. eines Teils davon oder eines Vermögens sowie mit Spielen und Wetten;
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Darlehen für gewerbliche Zwecke;
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);
- e) Streitigkeiten der versicherten Personen im Zusammenhang mit
  - Erwerb, Veräusserung oder Zwangsvollstreckung von Immobilien;
  - Grundpfand;
  - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen, unter Vorbehalt der Deckungen gemäss Art. B2 lit. b im Mieter- und Art. B4 lit. d im Gebäuderechtsschutz;
- f) Streitigkeiten der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als
  - Arbeitgeberinnen, ausgenommen davon sind Streitigkeiten gemäss Art. B4 lit. c;
  - Berufssportlerinnen und -trainerinnen;
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an die versicherten Personen abgetreten worden oder infolge Erbrechts auf sie übergegangen sind;
- h) die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden;
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit rechts- oder sittenwidrigen Verträgen;
- j) Streitigkeiten unter Stockwerk- und Miteigentümern innerhalb derselben Stockwerk- oder Miteigentümergemeinschaft sowie Streitigkeiten mit der Verwaltung einer Stockwerk- oder Miteigentümergemeinschaft;
- k) Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- Streitigkeiten der versicherten Personen im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen, der vorsätzlichen Verletzung administrativer und strafrechtlicher Vorschriften sowie der Versuch dazu;
- m) Streitigkeiten, welche den versicherten Personen als Beteiligte an Raufereien oder Schlägereien entstehen;
- n) Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen sowie der Veränderung der Atomstruktur;
- o) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen;
- p) Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- q) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Austritt eines Landes aus einer internationalen oder supranationalen Organisation (z.B.: Brexit);
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsrats- oder ähnlicher Funktion der versicherten Personen in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesellschafts-, vereins- und stiftungsrechtlichen Verhältnissen sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe;
- t) Streitigkeiten in der Eigenschaft als Vermieter oder Untervermieter;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit haupt- oder nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit;
- v) Streitigkeiten mit den in einem von der Gesellschaft gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Gesellschaft selbst;
- w) Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den hier genannten Ausschlüssen;

## Zusätzlich im Privatrechtsschutz:

- x) Streitigkeiten in der Eigenschaft als Erwerber, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motor- und Wasserfahrzeugen sowie von Wohnwagen und Anhängern.
- y) Streitigkeiten in der Eigenschaft als Eigentümer oder Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes (inkl. Stockwerkeigentum);

## Zusätzlich im Mieterrechtsschutz:

z) Streitigkeiten aus Nachbarrecht und dem öffentlichen Recht;

#### Zusätzlich im Internetrechtsschutz:

 aa) Streitigkeiten in Verbindung mit Folgeschäden (z.B. Personenschäden aufgrund eines defekten im Internet gekauften Haushaltsgerätes); Zusätzlich im Verkehrsrechtsschutz:

- bb) Wahrung der Interessen der versicherten Personen als Lenkerinnen eines Fahrzeugs, wenn sie zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besassen oder dieser ihnen entzogen war;
- cc) Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Motor- oder Wasserfahrzeug;
- dd) Streitigkeiten im Zusammenhang mit gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, ausser in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;
- ee) Streitigkeiten in Verbindung mit einer Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen.

## C. Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

#### Art. C1 Anmeldung

Die versicherte Person meldet unverzüglich den Rechtsfall, für den sie Leistungen der Gesellschaft beanspruchen will, online auf versicherungen. postfinance.ch oder telefonisch bei der PostFinance unter 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland) an.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Gesellschaft hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

#### Art. C2 Bearbeitung

Die Gesellschaft orientiert die versicherten Personen über ihre Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen ein. Die versicherten Personen erteilen der Gesellschaft alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergeben ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel. Solange die Verhandlungen durch die Gesellschaft geführt werden, enthalten sich die versicherten Personen jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilen sie kein Mandat, leiten keine juristischen Schritte oder gerichtlichen Verfahren ein und schliessen keine Vergleiche ab.

## Art. C3 Anwaltsbeizug

Wenn der Beizug eines Änwalts für die Interessenwahrung der versicherten Personen notwendig ist, empfiehlt die Gesellschaft einen Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ zu diesem Vorschlag kann die versicherte Person mit Genehmigung der Gesellschaft einen anderen, örtlich zuständigen Anwalt wählen.

Stimmt die Gesellschaft dieser Wahl nicht zu, haben die versicherten Personen die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei von den versicherten Personen vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Die versicherten Personen sind verpflichtet, den beauftragten Anwalt gegenüber der Gesellschaft von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Sie ermächtigen ihn, der Gesellschaft über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Gesellschaft, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen den versicherten Personen und der Gesellschaft bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Gesellschaft vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

## Art. C4 Meinungsverschiedenheit

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den versicherten Personen und der Gesellschaft hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Gesellschaft unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist die versicherten Personen auf ihr Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei die versicherten Personen ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich sind. Leiten sie innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschiessen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.



Die versicherten Personen und die Gesellschaft bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leiten die versicherten Personen bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangen sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihnen von der Gesellschaft schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Gesellschaft die notwendigen Kosten im Rahmen der AVB.

#### Art. C5 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzen die versicherten Personen schuldhaft ihre vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel ihre Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen. Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Gesellschaft den versicherten Personen eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

© PostFinance AG, Oktober 2020